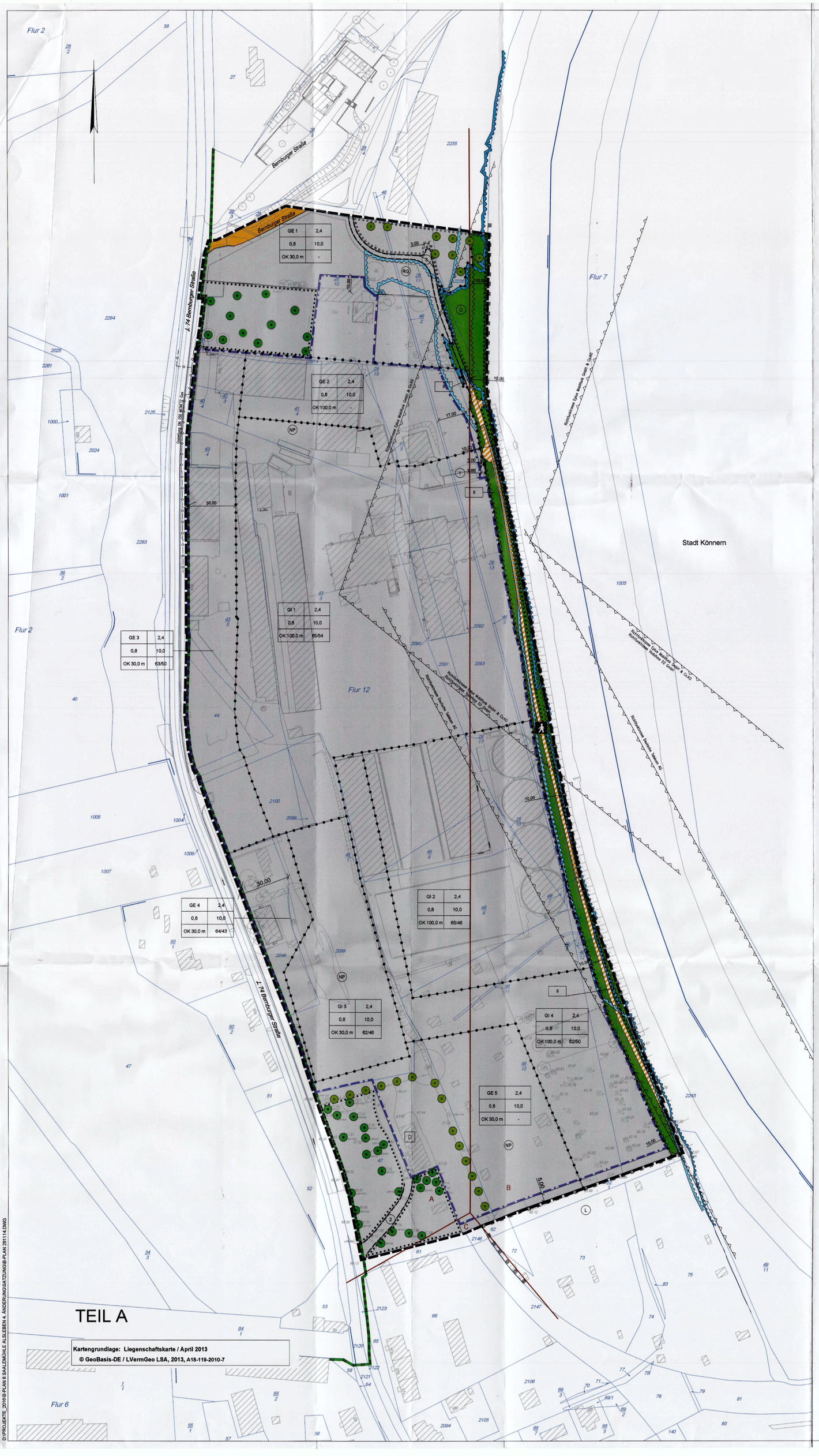

TEIL A

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / April 2013
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2013, A18-119-2010-7

D:\PROJEKTE_2016\B-PLAN 8 SAALEMÜHLE ALSLEBEN 4. ÄNDERUNG\SATZUNGS-PLAN 2011\4.DWG

TEIL B

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 25851, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetztes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
6. Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441)
7. Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
8. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
9. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005

I Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Im Gewerbegebiet GE 1 werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO auf bis zu zwei Wohnungen je Betrieb beschränkt.

1.3 In den Gewerbegebieten GE 2 bis GE 5 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und nicht zulässig.

1.4 In den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und nicht zulässig.

1.5 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 sind Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. In den Industriegebieten GI 2 bis GI 4 sind Tankstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Im Industriegebiet GI 1 sind Tankstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

1.6 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und nicht zulässig. Im Gewerbegebiet GE 5 sind Anlagen für soziale Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig. Im Gewerbegebiet GE 5 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und nicht zulässig. In den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und nicht zulässig.

1.7 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 5 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.8 In den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4 sowie in den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche zusammen die in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzten Emissionskontingente L_{EK}, nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" (Ausgabe 12/2006)[1] in dB(A) weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 (Ausgabe 12/2006), Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j in den Richtungssektoren i (A bis C) $L_{EK,i}$ DURCH $L_{EK,i} + L_{EK,j,red}$ zu ersetzen ist. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn die Beurteilungspegel L_r Tag und Nacht die entsprechenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreiten (Relevanzgrenze). Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren i (A bis C) erhöhen sich die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ Tags bzw. Nachts um die folgenden Zusatzkontingente $L_{EK,ZUS,i}$.

Richtungssektor i	von	bis	$L_{EK,Tag,ZUS}$ in dB(A)	$L_{EK,Nacht,ZUS}$ in dB(A)
A	326°	0°	8	5
B	0°	140°	18	15
C	140°	240°	7	5
0 ° ist Norden, Uhrzeigersinn				
Bezugspunkt RW 4477180; HW 5731420				

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 und in den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 wird die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen (OK) festgesetzt. Der Bezugspunkt für das Höchstmaß der Oberkante baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 und in den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 ist die Höhenlage der Fahrbahnachse der Bernburger Straße auf Höhe der Mitte der jeweiligen baulichen Anlage.

2.2 Ausnahmsweise können in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 und in den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO für Masten, Antennen, Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und ähnliche bauliche Anlagen Überschreitungen des gemäß § 18 BauNVO festgesetzten Höchstmaßes für die Höhe baulicher Anlagen um bis zu 5,0 m Höhe zugelassen werden.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 5 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Zweckbestimmung der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg" schließt eine Nutzung als Fläche für die Feuerwehr vom nördlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bis zum nördlichen Rand des auf einer Teilfläche des Flurstücks 29/13 der Flur 12 festgesetzten Geh- und Fahrrechts ein.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Auf der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Teilfläche des Flurstücks 47 der Flur 12 sind nur Befestigungen mit einem Abflussbeiwert gemäß DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 100 "Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056" (Ausgabe Mai 2008) von höchstens 0,7 zulässig[1].

5.2 Auf der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Teilfläche des Flurstücks 29/13 der Flur 12 sind nur Befestigungen mit einem Abflussbeiwert gemäß DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 100 "Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056" (Ausgabe Mai 2008) von höchstens 0,5 zulässig[1].

6. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Auf einer Teilfläche des Flurstücks 29/13 der Flur 12 werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Industriegebiets GI 1 sowie der Feuerwehr festgesetzt (Geh- und Fahrrecht Nr. 1).

6.2 Auf einer Teilfläche des Flurstücks 47 der Flur 12 werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger des Gewerbegebiets GE 5 festgesetzt (Geh- und Fahrrecht Nr. 2).

6.3 Auf Teilflächen der Flurstücke 29/10, 29/11, 29/13 und 46/2 der Flur 12 werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Die Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit werden auf den Radverkehr und auf Fahrzeuge der Feuerwehr beschränkt (Geh- und Fahrrecht Nr. 3).

7. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

7.1 An den festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen im Gewerbegebiet GE 1 sowie auf der festgesetzten Grünfläche zwischen der mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Teilfläche und der östlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Obstbäume anzupflanzen. Die Obstbäume sind als Hochstämme im Sinne der „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen"[2] mit einer Stammhöhe von mindestens 180 cm zu pflanzen. Der Stammumfang der Obstbäume muss, in einem Meter Stammhöhe gemessen, mindestens 7 cm betragen. Die Obstbäume sind mit einem Mindestabstand von 10,0 m zueinander und einem Mindestabstand von 5,0 m zum Rand der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen zu pflanzen. Die Pflanzung der Obstbäume ist spätestens in der auf das Inkrafttreten der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans folgenden Pflanzperiode durchzuführen. An den Abschluss der Fertigstellungspflege im Sinne des Abschnitts 7 der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten"[3] für die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen"[4] anzuschließen. Die angepflanzten Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Obstbäume sind gleichwertig zu ersetzen. Als Obstbäume sind mindestens Sorten der Arten Apfel *(Malus domestica)*, Birne *(Pyrus communis)*, Pflaume *(Prunus domestica)*, Kirsche *(Prunus cerasus)* und Walnuss *(Juglans nigra)* zu verwenden.

7.2 An den festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen im Gewerbegebiet GE 5 sind Bäume anzupflanzen. Die Bäume sind als Stammbüsche der Art Hainbuche *(Carpinus betulus)* im Sinne der „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen"[2] mit einer Stammhöhe von mindestens 180 cm zu pflanzen. Der Stammumfang der Bäume muss, in einem Meter Stammhöhe gemessen, mindestens 18-20 cm betragen. Die Bäume sind mit einem Abstand von 1,0 m zum jeweils benachbarten vorhandenen Zaun anzupflanzen. Die Pflanzung der Obstbäume ist spätestens in Pflanzperiode im Frühjahr 2015 durchzuführen. An den Abschluss der Fertigstellungspflege im Sinne des Abschnitts 7 der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten"[3] für die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen"[4] anzuschließen. Die angepflanzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

8.1 Die vorhandenen und in der Planzeichnung eingetragenen Bäume mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 5 sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

8.2 Auf den festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 5 sowie in der festgesetzten Grünfläche zwischen der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg" und der östlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die vorhandenen Rasen- und Wiesenflächen dauerhaft zu erhalten.

II Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

1. Naturschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bei dem nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Saale", das mit Datum vom 22. Dezember 1999 vom ehemaligen Landkreis Bernburg verordnet wurde (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 306 S. 2).

Bei dem nachrichtlich übernommenen Naturpark handelt es sich um den Naturpark „Unteres Saaletal", der durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 27. Oktober 2005 zum Naturpark erklärt wurde (MBl. LSA S. 686).

2. Gewässerschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bei den festgesetzten von Bebauung freizuhaltenden Flächen an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans handelt es sich um den Gewässerrandstreifen der Saale gemäß § 38 Abs. 1 WHG.

3. Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bei den als Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt, nachrichtlich übernommenen Denkmal handelt es sich um ein ehemaliges Bahnhofsgebäude, einem Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Bei dem nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiet handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet der Saale im Sinne des § 76 WHG.
Bei dem vermerktem Hochwasserrisikogebiet handelt es sich um das Hochwasserrisikogebiet der Saale im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG.

III Hinweis

Bei Ausschöpfung des Höchstmaßes für die Höhe baulicher Anlagen von 100 m über Gelände kann nach § 16a Abs. 1 Satz 1 LuftVG eine Tags- und Nachtkennzeichnung erforderlich werden, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Die Einzelheiten der Tags- und Nachtkennzeichnung werden auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" festgelegt.

[1] Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Fachbereich Bauen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper während der Dienststunden eingesehen werden.

[2] Dieses Regelwerk ist bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) in 53115 Bonn zu beziehen und kann beim Fachbereich Bauen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper während der Dienststunden eingesehen werden.

[3] Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Fachbereich Bauen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper während der Dienststunden eingesehen werden.

PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

10,0	Baumassenzahl, z.B. 10,0	(§ 21 Abs. 1 BauNVO)
0,8	Grundflächenzahl, z.B. 0,8	(§ 19 Abs. 1 BauNVO)
2,4	Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 2,4	(§ 20 Abs. 2 BauNVO)
OK 30,0 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante, z.B. OK 30,0 in m über NHN	(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

3. Baugrenzen

	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

	Private Straßenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: Geh- und Radweg	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Richtfunkstrecken	

5. Versorgungsleitungen

	unterirdisch Zweckbestimmung: - Gas (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, MITNETZ Gas)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6. Grünflächen

	private Grünflächen Zweckbestimmung:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
B	Biotopverbund	

7. Flächen für den Hochwasserabfluss und die Regelung des Wasserabflusses

Ü	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz hier: Überschwemmungsgebiet	(§ 9 Abs. 6 a Satz 1 BauGB)
RQ	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz Zweckbestimmung: Hochwasserrisikogebiet	(§ 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB)

8. Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Anpflanzen von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
L	Landschaftsschutzgebiet	(§ 9 Abs. 6 BauGB)
NP	Naturpark	(§ 9 Abs. 6 BauGB)

9. Denkmalschutz

D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 9 Abs. 6 BauGB)

10. Sonstige Planzeichen

1	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen mit Nummer	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 WG LSA)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(§ 1 Abs. 4 BauNVO bzw. § 16 Abs. 5 BauNVO)
A	Richtungssektor für die Zusatzkontinguente	(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Nutzungsschablone

Nutzungsart	Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)
Höhe baulicher Anlagen	Lärmemissionskontingent in dB(A) je m² tags / nachts

Bestandsangaben

	Gemeindegrenzen		Böschung
	Flurgrenzen		Mauer
	Flurstücksgrenzen		Zaun
41/3	Flurstücksnummer		Befestigungswechsel
	Nutzungsgrenzen (nach Liegenschaftskarte)		Baum (Nadelbaum, Laubbaum)
35	Gebäude mit Hausnummer (nach Liegenschaftskarte)	85,51	Höhen in m über NHN

Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) die Aufstellung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 21.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Verbandgemeinde "Saale-Wipper" vom 06.06.2014 erfolgt.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) hat am 07.10.2014 den Entwurf der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

4. Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 17.11.2014 bis zum 19.12.2014 während folgender Zeiten

Montag bis Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, am 07.11.2014 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Wipper" bekannt gemacht worden.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.14 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

6. Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 17.01.15 vom Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Alsleben (Saale) vom 17.01.15 gebilligt.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

7. Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Alsleben (Saale), 13.01.2015
Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.05.2016 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Wipper" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.05.2016 in Kraft getreten.

Alsleben (Saale), 13.09.2016
Bürgermeister

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "Neue Saalemühle" der Stadt Alsleben (Saale)

Fassung für den Satzungsbeschluss, Stand: 11/2014 M 1 : 1.000

BAUMEISTER INGENIEURBÜRO GmbH BERNBURG
Steinstraße 3i
06406 Bernburg
Tel. 03471/ 31 35 56

Städtischer Tiefbau
Verkehrsanlagen
Freianlagen
Bauleitplanung

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d